

Mitteilung an die Anleger des Credit Suisse Real Estate Fund International

ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds» für qualifizierte Anleger (nachfolgend der «Immobilienfonds»)

Änderungen des Fondsvertrags

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des Immobilienfonds zu ändern.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Umstellung des Anlagefonds in ein NAV-basiertes Produkt. Der ausserbörsliche Handel der Fondsanteile wird vorbehältlich der Zustimmung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA eingestellt. Die Anleger des oben erwähnten Anlagefonds werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

1. § 1 Bezeichnung, eingeschränkter Anlegerkreis, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank, Vermögensverwalter sowie nicht anwendbare Bestimmungen des KAG

§ 1 Ziff. 5 soll um neue Bst. c) und d) ergänzt werden, nach welchen die Fondsleitung in Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG und in Abweichung von Art. 83 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 106 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 KKV-FINMA sowie Art. 67 KAG von ihrer Pflicht befreit wird, die Preise mindestens einmal pro Monat zu veröffentlichen sowie über eine Bank oder einen Effektenhändler einen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel der Immobilienfondsanteile sicher zu stellen.

Die neuen Bst. c) und d) von § 1 Ziff. 5 lauten wie folgt:

«c) die Pflicht zur monatlichen Preisveröffentlichung;

d) die Pflicht, einen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel von Immobilienfondsanteilen sicherzustellen.»

2. § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Handel

In § 17 Ziff. 2 wird der zweite Abschnitt gestrichen, wonach die Fondsleitung über eine Bank oder einen Effektenhändler einen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel der Immobilienfondsanteile sicherstellt, und der Prospekt dazu die Einzelheiten regelt.

Stattdessen wird in einer neuen Ziff. 3 was folgt festgehalten:

«3. Die Fondsleitung stellt keinen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel der Immobilienfondsanteile sicher.»

Die weiteren Ziffern (neu Ziff. 4 bis Ziff. 8) des § 17 des Fondsvertrags bleiben unverändert.

3. § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

Aufgrund der Aufhebung der Pflicht der Fondsleitung zur Sicherstellung eines regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handels der Immobilienfondsanteile durch eine Bank oder einen Effektenhändler wird die in (bisher) Ziff. 8 als dem Fondsvermögen belastbare Nebenkosten aufgeführte Market Making Gebühr von jährlich 0,01% des Nettofondsvermögens zu Beginn des Rechnungsjahres gestrichen.

4. § 23 Publikationen des Immobilienfonds

Der Wortlaut von Ziff. 3 wird aufgrund der Aufhebung der Pflicht der Fondsleitung zur mindestens monatlichen Preisveröffentlichung angepasst und lautet neu wie folgt:

«3. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert des Immobilienfonds sind auf Anfrage bei der Fondsleitung erhältlich.»

5. Änderungen des Prospekts

Der Prospekt des Immobilienfonds wird entsprechend angepasst.

Die Änderungen im Wortlaut, der Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Änderungen in § 1 des Fondsvertrags erstreckt und jene in § 17, § 19 und § 23 des Fondsvertrags nicht erfasst.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Zürich, den 20. Oktober 2023

Die Fondsleitung: Credit Suisse Funds AG, Zürich
Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich